

BUNDESGERICHTSHOFIX ZR 293/96**BESCHLUSS**

vom
6. Mai 1997

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Peter N. [REDACTED]
als Verwalter im Gesamtvollstreckungsverfahren über
das Vermögen des Frank N. [REDACTED],
H. [REDACTED] Straße [REDACTED], M. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] u. Koll.,
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

S. [REDACTED] E. [REDACTED] KGaA,
vertreten durch den Vorstand,
E. [REDACTED]-R. [REDACTED]-Straße [REDACTED], H. [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] & Partner,
II. Instanz: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 6. Mai 1997

beschlossen:

Die Erinnerung gegen die Kostenrechnung
vom 24. Februar 1997 wird zurückgewie-
sen.

G r ü n d e

Die halbe Verfahrensgebühr nach Kostenverzeichnis
Nr. 1230, 1231 ist zu Recht erhoben worden. Der Kläger hat
am 26. August 1996 Revision eingelegt und diese - nach Ver-
sagung der Prozeßkostenhilfe - am 20. Februar 1997 zurück-
genommen. Der Umstand, daß in dem Schriftsatz vom 26. Au-
gust 1996 zugleich um die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe
für die Revisionsinstanz nachgesucht wurde, läßt nicht dar-
auf schließen, daß die Revision nur "bedingt" - und zwar
für den Fall der Gewährung von Prozeßkostenhilfe - einge-
legt oder die Einlegung erst angekündigt wurde. Die Revi-
sion kann nicht an eine Bedingung geknüpft werden (vgl. für
die Berufung BGHZ 4, 54, 55). Einer Auslegung des Schrift-
satzes vom 26. August 1996 in dem Sinne, daß die Einlegung
der Revision nur angekündigt werden sollte, ist in Anbe-
tracht des eindeutigen Wortlauts des Schriftsatzes ("legen
wir hiermit ... Revision ein") nicht möglich. Auch der Klä-

- 3 -

ger hat ihn nicht anders verstanden, wie sich daraus ergibt, daß es anderenfalls einer Rücknahme der Revision nicht bedurft hätte.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)